Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen, 09.10.2015
Dezernat II

Beschlussvorlage
KA 0266/2015

Betreff: Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45560.67200 – Erstattungen an andere Jugendhilfeträger – in Höhe von 17.500,00 €

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	02.11.2015	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45560.67200 – Erstattungen an andere Jugendhilfeträger – in Höhe von 17.500,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in den Haushaltsstellen 45310.76900 – Sonstige Leistungen (Örtliche Jugendförderung / Frühe Hilfen) – in Höhe von 16.000,00 € und 45550.77290 – Sonstige Leistungen der Jugendhilfe – in Höhe von 1.500,00 €.

II. Begründung

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Die Haushaltsstelle 45560.67200 beinhaltet die Ausgaben für die Erstattungen der Jugendhilfeleistungen an andere Jugendhilfeträger nach § 89a bzw. § 89c SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII. Der Ansatz in Höhe von 72.500,00 € ist zum 30.09.2015 mit 64.094,53 (88,41 %) verausgabt, sodass noch 8.405,47 € zur Verfügung stehen.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Der Haushaltsplanung lagen 7 Kostenerstattungsfälle zu Grunde. Für diese waren 84,0 Leistungsmonate mit einem Ausgabevolumen in Höhe von 72.500,00 € notwendig.

Durch den Zuzug der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils wurde der Wartburgkreis in zwei weiteren Fällen kostenerstattungspflichtig. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass dieser Anspruch in einem Fall für ein Jahr rückwirkend geltend gemacht wurde, vgl. § 111 SGB X. Aufgrund des Hilfeabbruches in einem Fall und dem Wegzug der maßgeblichen Elternteile in zwei Fällen endet die Kostenerstattungspflicht des Wartburgkreises, was sich ausgabemindernd auswirkt. Aufgrund dessen ist für 2015 nur eine geringe Erhöhung der Leistungsmonate auf insgesamt 96,1 erforderlich. Die Höhe der zu erstattenden Pflegeleistung richtet sich allerdings nach dem jeweiligen Ort der Pflegeeltern und dem individuellen Bedarf des Pfleglings. Soweit die Elternteile zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden können, wird dieser bei der Erstattung abgezogen. Daher werden für 2015 Ausgaben in Höhe von insgesamt 90.000,00 € benötigt. Folglich wird diese überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 17.500,00 € notwendig.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die überplanmäßige Ausgabe ist sachlich unabweisbar, da die Auszahlung der Kostenerstattungen eine Pflichtaufgabe des Landkreises ist. Die Bereitstellung dieser überplanmäßigen Mittel ist auch zeitlich unabweisbar, da andernfalls nicht alle Kostenerstattungsrechnungen bezahlt werden können.

Erläuterungen zu deckenden Haushaltsstellen:

Durch den vorzeitigen Abschluss niedrigschwelliger Hilfemaßnahmen bei 5 von 8 Maßnahmen ist eine Reduzierung möglich. Da derzeit bei keinem anderen Familiensystem diese Frühen Hilfen erforderlich bzw. geeignet sind, stehen die Minderausgaben in Höhe von 16.000,00 € in der Haushaltstelle 45310.76900 zur Verfügung. Bei den sonstigen Leistungen der Jugendhilfe (45550.77290) sind aufgrund von vorzeitigen Hilfeeinstellungen die Mittel in Höhe von 1.500,00 € ebenfalls verfügbar.

gez. i. V. Gehret
Krebs
Landrat